## Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern 19048 Schwerin	¬ <u> </u>		
Oberste Dienstbehörden			
- nur per E-mail		Datum:	Schwerin, 20. März 2020

Ergänzende Hinweise zum Rundschreiben der Leiterinnen und Leiter der Allgemeinen Abteilungen (AL 1-Konferenz) vom 13. März 2020 zu dienst- und tarifrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zu oben genanntem Rundschreiben haben sich weitere Fragestellungen ergeben, die wie folgt beantwortet werden:

## I. Zu Ziffer II.5 und III. 5 – Sicherstellung der Betreuung minderjähriger Kinder bei Schließung der Kindertagesstätte oder Schule

- Unter diesen Ziffern ist ausgeführt, dass "das Kind in Anlehnung an § 21 Absatz 1 Nummer 4 SUrlV noch nicht älter als 12 Jahre alt ist." Richtig muss es heißen: "noch nicht 12 Jahre alt ist". Es gilt dieselbe Altersgrenze wie in § 21 Absatz 1 Nummer 4 SUrlV. Das Redaktionsversehen bitte ich zu entschuldigen.
- 2. Im Weiteren hat sich die Frage gestellt, ob auch halbe Tage Sonderurlaub gewährt werden können (vgl. § 21 Absatz 3 SUrIV). Eine entsprechende Regelung sieht § 22 Absatz 2 SUrIV nicht vor. Im Hinblick darauf, dass der Sonderurlaub zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern, die noch nicht 12 Jahre alt sind, gewährt wird und aufgrund der besonderen Lage bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen in entsprechender Anwendung des § 21 Absatz 3 SUrIV auch halbe Sonderurlaubstage zu gewähren.
- 3. Die Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 22 Absatz 2 SUrlV schließt die Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 4 SUrlV nicht aus (Erkrankung eines Kindes, das noch nicht 12 Jahre alt ist).

Für Tarifbeschäftigte gilt Nr. 2 hinsichtlich § 29 Abs. 3 TV-L entsprechend. Nr. 3 gilt für Tarifbeschäftigte mit der Maßgabe, dass ein Anspruch nach § 45 SGB V auf Krankengeld für die

E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de Internet: www.im.mv-regierung.de

Betreuung eines erkrankten Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Regelung des § 29 Absatz 3 TV-L vorgeht, die Regelung aber nicht ausschließt.

## II. Veröffentlichung

Dieses Schreiben wird im Intranet unter "Finanzministerium/ Arbeitsstab Corona/ Aktuelles" bekannt gegeben. Auch das oben genannte Schreiben vom 13. März 2020 wurde zwischenzeitlich dort veröffentlicht (und nicht unter der in dem Schreiben vom 13. März 2020 noch angegebenen Adresse).

Dieses Schreiben wird außerdem im Intranet unter "Ministerium für Inneres und Europa/ Fachinformationen/ Abteilung 1/ Grundsatz Beamtenrecht" bekannt gegeben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Frank Niehörster